Verwaltungskostensatzung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung

Verwaltungskostensatzung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), der §§ 2, 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der am 01.01.2003 in Kraft getretenen Verbandssatzung in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 30.11.2015 erlässt der Verband folgende Satzung:

§ 1

- 1. Der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- 2. Bei der Festsetzung von Verwaltungskosten finden die Regelungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) mit dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften (insbesondere Benutzungsgebühren aufgrund Gebührensatzungen) erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3

Auf Verwaltungshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den 18.05.2018

Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal

Bernhard Bischof Verbandsvorsitzender

- Siegel -